

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 248.

Donnerstag, den 5. September.

1833.

Erinnerung an Abführung der Landsteuern, Termin Bartholomäi 1833.

Den hiesigen Grundstücksbesitzern wird hiermit bekannt gemacht, daß, dem allerhöchsten Ausschreiben gemäß, vierzehn Tage nach Bartholomäi wegen der verfallenen Landsteuern die Erinnerung und Execution ihren Anfang nehmen muß. Es haben daher diejenigen, welche nicht in Bezahlung dießfalliger Gebühren verfallen wollen, die gedachten Steuern noch vor Ablauf dieser Frist zu berichtigen. Leipzig, den 26. August 1833. Die Stadt-Steuer-Einnahme allda.

Einige Worte über deutsche Universitäten (Beschluß.)

3. handelt der Verf. von der Anstellung und Prüfung akademischer Lehrer. Auch hier können wir seinen Ansichten nur beipflichten. Das Amt eines akademischen Lehrers halten wir für einen so hochwichtigen und erhabenen Beruf, daß sich Niemand demselben widmen sollte, der nicht die verschiedensten Anlagen dafür in sich wahrnimmt, und daß man von Staats wegen nur nach strengen Prüfungen und wohlbegründeter Ueberzeugung von den Fähigkeiten dessen, der sich denselben widmen will, diese Laufbahn Jemanden aufschließen sollte. Sich eine sichere Ueberzeugung von der Qualification eines jungen Mannes zum akademischen Lehrer zu verschaffen und die zu diesem Ende anzuordnenden Prüfungen zweckmäßig einzurichten, ist nun freilich keine leichte Aufgabe. Es ist weder genug, daß der Candidat in einem Examen bewiesen hat, daß er in seiner Wissenschaft hinlängliche Kenntnisse besitzt, noch genügt das Schreiben und öffentliche Vertheidigen einer lateinischen Dissertation, besonders wenn die Disputation auf die altherkömmliche schläfrige Weise abgehalten wird. Zweckmäßiger ist eine zu haltende Probevorlesung, wobei nicht auf die ausgekramte Gelehrsamkeit, sondern auf die Gabe des Docenten, sich klar, verständlich und lebendig auszudrücken, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu fesseln und ihn mit Liebe und Lust zu der vorgetragenen

Wissenschaft zu erfüllen, zu sehen ist. Es wird sich in der Regel aus einer solchen Vorlesung schon mit ziemlicher Sicherheit schließen lassen, ob Jemand Beruf und Talent zum akademischen Lehrer in sich trägt. Die sicherste Garantie leistet freilich eine längere Beobachtung des Wirkens und Strebens eines jungen Mannes. Sieht man dies mit Erfolg gekrönt, werden die Vorlesungen eines jungen Docenten zahlreich und fleißig besucht, genießt er die Liebe seiner Zuhörer, ohne daß man ihm vorwerfen kann, diese andern Mitteln, als seinen wissenschaftlichen Bestrebungen, zu verdanken, dann läßt sich erst ein sicherer Ausdruck über sein Talent thun. Sobald aber dieser Ausdruck entschieden zu seinen Gunsten ausfällt, so wird es dann auch heilige Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß dem kenntnißreichen, talentvollen und thätigen jungen Docenten die pecuniären Unterstützungen gewährt werden, welche es ihm möglich machen, mit freiem Geiste seine ganzen Kräfte seinem Berufe zu widmen. Es darf hier nicht auf die Zahl der Jahre gesehen werden, welche ein Docent Collegia angeschlagen hat, sondern auf seine Wirksamkeit, welche bei dem einen vielleicht in einem Jahre ebenso bedeutend ist, als bei einem andern in sechs. Macht der Staat aber hierin keinen Unterschied und muthet man ohne Unterschied dem jungen Docenten eine sechs bis achtjährige Pönitenzzeit zu, ehe ihm die geringste Anerkennung von Seiten des Staates zu Theil wird, so muß